

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Neben-Contribution-Edict, Zu Demjenigen/ was aus dem Contribution-Edict unter  
heutigem dato an Reichs-Hülffe/ und gemeinen Landes Außgaben nicht völlig  
etwa beygebracht werden könnte/ und dabeneben nach dem Vergleich vom 16.  
Julii Anno 1701. in bevorstehendem Octobri Anno 1704. zu steuern ist : Gegeben  
zu Rostock den 12. Sept. Anno 1704.**

Rostock: bey J Weppling, [1704?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880046260>

Druck Freier  Zugang



**Neben=  
CONTRIBUTION-  
EDICT**



Zu

**Demjenigen / was aus dem Con-  
tribution - Edict unter heutigem dato an  
Reichs - Hüffe / und gemeinen Landes Ausgaben  
nicht völlig etwa bengebracht werden könte / und  
dabeneben nach dem Vergleich vom 16. Julii  
*Anno 1701. in bevorstehendem Octobri  
Anno 1704. zu steuren ist.***

**Begeben zu Rostock den 12. Sept.  
*Anno 1704.***



Rostock/  
Gedruckt bey J Weppling / Ihr. Hoch Fürstl.  
Durchl. zu Meckl. und der Acad. Buchdr.

LB E 15.2

Von Gottes Gnaden/  
Wir Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst  
zu Wenden/ Schwerin und Rake-  
burg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande  
Rostock und Stargard Herz.

**S**agen/ nechst Entbie-  
tung Unsers gnädigsten  
Grusses/ allen und jeden Unseren  
Haupt- und Ambt- Leuten/ Ber-  
walttern/ Ruchmeistern/ auch denen  
von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern  
und Rähten in denen Städten/ und sonst allen  
und jeden Unseren Untertanen und Landes- Ein-  
gesessenen/ Geist- und Weltlichen Stan-  
des/ hiemit zu wissen.

**D**ennach bey dem durch  
des Aller- Höchsten Ver-  
hängnis und Zulassung lei-  
der!

Der! annoch fortwährenden schweren Reichs - Kriege/  
wieder die Crohn Franckreich / den Herzog von Anjou,  
und deren Adharenten, zu dessen continuir - und  
Fortsetzung Dero Römischen Keyserl. Majestät / Un-  
serm allergnädigstem Herrn / Uns / gleich anderen Chur-  
Fürsten und Ständen / zu der von Ihnen bewilligten  
allgemeinen Hülffe der hundert und zwanzig tausend  
Mann / das Contingent Unserer Herzog - Fürstenthümer  
und Landen auch beyzutragen obliegen will; Und Wir zu  
solchem Ende Unsere Ritter - und Landschafft verschiedentlich/  
und noch neulich auff dem disfalls den 20. Febr. a. c. allhier in  
Rostock citra præjudicium ratione loci mit angezest gewese-  
nen und gehaltenen Landtage / sich etnes neuen beständigen  
billigmäßigen modi contribuendi zu Auffbringung vorge-  
dachter Reichs - Steuer / in conformität des Vergleichs  
vom 16. Julii 1701. zu vereinigen gnädigst anerinnert haben;  
dieselbe aber / ungeachtet der ihnen darzu von Uns aus gnä-  
digstem Nachsehen und außer aller Verbindlichkeit / jedoch  
cum expressa reservatione der Uns aus kurz ertwehntem Ver-  
gleich und sonstem zustehenden Befügñis / vom 16. Julii. 1703.  
biß an den 18. Martii a. c. gnädigst eingeräumten Befrei-  
ung / sich nicht allein desfalls nicht vereinbahren können/  
besondern bey Endigung jüngsten Landtags einen der Meck-  
lenb. Policey - Ordnung und insonderheit obgedachtem Ver-  
gleich de Anno 1701. in verschiedenen Stücken schnur stracks  
entgegen lauffenden und darin verworffenen modum con-  
tribuendi interimisticum formiren und übergeben wollen/  
welcher aus vorgezestten und anderen in gedachtem Land-  
tags - Schluß und nachhin den 8. Julii a. c. ihnen ertheilten  
Resolutionibus enthaltenen triftigen Ursachen nicht ange-  
nommen werden mögen; Die Nothdurfft gleichwoll er-

fordert/ daß der benöthigte Beytrag darzu schleunig einge-  
trieben/ und im bevorstehenden Monat Octobri juxta  
tenorem offi-berührten Vergleichs in den gemeinen Landt-  
Kassen bezahlet und erleyet werden möge; So haben Wir  
Uns gemüßiget befunden/ zu icht bedeutetem Ende den mo-  
dum contribuendi, welcher in dem Neben- Contributions-  
Edict vom 18. Septembr. vorigen Jahres begriffen ist/ durch  
welchen vorberührtes an der Reichshülffe und gemeinen  
Landes Aufgaben etwan annoch abgängige/ auch die vor-  
bemeldeter massen an Uns zuerlegende Steuern zu colligi-  
ren/ und in den hiesigen Landt-Kassen zu bringen/ annoch  
diesemahl aus Landes Fürsil. Obrigkeitlicher Macht bey-  
zubehalten / und mittelst diesem zu publiciren/ jedoch mit  
nachfolgender gnädigsten Declaration, daß die Specificati-  
ones darnach einzurichten sein/ wie vorbemeldetes Edictum  
im lauffenden Monat Septembr. alles ergreifen wird/ und  
daß die nach solchem Edicto einzubringende specificationes  
von denē Jenigen/welche selbige im vorigen Jahre mit einem  
Eyde unterschrieben haben/nicht mit dem darin enthaltenen  
Eyde/ besondern nur mit diesen Worten:

Solches bekenne Ich an Endes  
Staat/ bey meinem Christl. Bewis-  
sen und redlichen wahren Worten/

unterschrieben werden dürffen: Welche aber ihre Specifica-  
tiones zu vorigen Jahres-Contribution, mit einem  
Eyde annoch nicht unterschrieben haben / solches an-  
noch zubeschaffen/ hiemit gnädigsten Ernstes angewie-  
sen werden.

Sehen

Sehen / ordnen / und wollen demnach / daß vor dießmahl  
I.

**A**lslich / Alle Haupt- und Ambt- Leute / Kloster- Be-  
diente und Pfandes- Einhabere / so Fürstliche Nem-  
ter und Tafel- Güter in Pension und Besitz haben /  
oder deren Wittwen steuren sollen mit ihrer Famil-  
le. 8. Rthalr.

Die Pensionarii aber sothaner Tafel- Güther 4 Rthl.  
Dazu geben vorbenandte den Vieh- Schatz / weilen er  
dieses Jahr (nemlich vom Octobri anni currentis, biß  
Octobris Anno 1705.) nur einmahl soll erleyet werden /  
als von einem Pferde/ Haupt- und Rind- Vieh/ so über jäh-  
rig, 16 fl.

Für 1. Schwein / so zu Fasel bleibet / oder in die Mast ae-  
getrieben wird / säugende Färckel ausgenommen. 2. fl. 6. Pf.

Für 1. Ziege oder Bock 10 fl.

Für 1. Hocken 5 fl.

Für 1. Schaff / Hamel oder Jährling 4 fl.

Für 1. Stocck Zinnen 6 fl.

Dieser Vieh- Schatz aber ist / wie bißhero / in die Fürstl. Cam-  
mer zu liefern / nur das vom fünfften Theil (als des Schäfers-  
Gemenge) von den Schaafen / und von den Buten und  
Knecht Schaafen / als auch von des Schäfers Pferden und  
Rind- Vieh / Schweinen / Ziegen und Zinnen / sothaner  
Vieh- Schatz in den Kasten hieselbst gebracht werde.

2.  
Zweytens. Alle Pensionarii des Adels und der Städte/  
Güter und Dörffer / oder deren Wittwen geben gleich-  
falls 4. Rthalr.

Und den Vieh- Schatz / wie vorher zu sehen.

3.  
Drittens. Die Holländer von funffzig oder mehr Rüben/  
geben 6. Rthal.

Die darunter 4. Rthal.

Dabeneben erlegen sie von ihrem eigenen Vieh den Vieh-  
Schah/wie die Pensionarii.

4.

Vierdtens/ die Müller oder deren Wittwen in denen  
Städten / ohne Unterscheid der Mühlen/entrichteten nach der  
ersten Classe, nemlich von mehr als 100. Rthlr. Pen-  
sion. 4. Rthlr.

Nach der zweyten Classe ; als von funzig bis 100.  
Rthlr. 2. Rthlr. 24. fl.

Nach der dritten Classe, als die unter obberegte Pensiones,  
geben 1. Rthlr. 24. fl.

Solten dieselbe kein Geld-Pension, sondern solche an einer  
gewissen Korn-Pacht geben / wird ein Scheffel hartes Korn  
Rostocker Maas (oder welches gleich ist / nach der Rostocker  
Maas anjeho eingeführten neuen Mecklenburgischen Schef-  
fels) zu 16. fl. und ein Scheffel weiches Korn Rostocker  
Maas zu 8. fl. gerechnet / und darnach die Aufrech-  
nung der Pension gemachet / wesfalls die Müller ihre  
Pensions-Contracte ohne Unterschleiff vorzuzeigen haben;  
Dabeneben geben sie von ihrem Vieh den Vieh-Schah/ der  
bey denen Bauern gesehet / weilen sie auch die Consum-  
ptions-Steuer geben müssen / welche in denen Städten ist.

Die Müller oder deren Wittwen auff dem Lande/ geben  
wie die Müller in denen Städten / nach der ersten / zweyten  
und dritten Clafs. Den Vieh-Schah aber erlegen sie denen  
Pensionarii gleich/ wie im §. 1. zu sehen / weilen sie die Con-  
sumptions-Steuer dabeneben nicht geben.

Dafern auch auff einige Mühlen Kost-Knechte gehalten  
werden/soll der Herr der Mühlen das jentze von solcher Müh-  
len / was nach vorbemeldten Classen die Müller zu steuern  
schuldig seyn / erlegen/ und destals eine Endliche Designati-  
on übergeben / wie hoch er solche Mühlen entweder in Pen-  
sion hat / oder die Eigenthümer der Mühlen deren Eintrag  
rech.

rechnen können. Solcher Kost-Knecht aber soll vor seine Person geben 1. Rthlr. 24. fl.

Wosern jedoch er sein Lohn an bahrem Gelde hat / giebt er dieses nicht / sondern nach dem heute publicirten Edict / von jedem Rthal. Lohn 4. fl.

Und eben also sollendie Müller von denen Mühlen/wor auff sie Kost-Knechte halten/geben. Wie auch deren Kost-Knechte denen vorigen gleich.

5.  
Fünfftens. Schäfer/deren Wittwen und Kost-Knechte auff dem Lande und in denen Städten/ geben nach der ersten Classe, nemlich von einer Schäferey von fünf hundert Schafen und darüber 4. Rthl.

Nach der zweyten Classe, nemlich von einer Schäferey von drey hundert bis fünffhundert Schaafe. 2. Rthl. 24. fl. nach der dritten Classe, nemlich von einer Schäferey unter drey hundert Schaffe 2. Rthlr.

Dazu geben obbenandte Personen/ als die Schäfer/ deren Wittwen/ Kost-Knechte/Schäfer-Knechte/ und Schäfer-Jungen von ihrem Vieh den Vieh-Schaf / nemlich die in denen Städten so / wie bey denen Bauern im §. 13. der Vieh-Schaf gesetzet ist / die auff dem Lande aber denen Pensionarien gleich / wie im §. 1. sich Specificiret findet. Und zwar ex eadem ratione, die in solchem §. enthalten/nemlich / daß der Vieh-Schaf dieses Jahr / (als primò Octobris anni currentis bis dito Anno 1705.) nur einmahl soll erleget werden 6.

Sechstens/ die Einlieger auff dem Lande/ so umb Geld dröschen / und zu ander Arbeit sich nicht gebrauchen lassen wollen/ geben 6 Rthlr.

Die übrige Einlieger auff dem Lande ohne Unterscheid/ sie seyn Dröscher oder sonsten Arbeits-Leute - 3. Rthlr. und dazu den Vieh-Schaf/und die Steuer von der Aussaat/ dafern sie Land haben/wie wegen der Bauern im §. 13. gesetzet. und

Die auffalten Theil wohnende miserables und zur Arbeit untüchtige Leute werden aufgesetzt.

<sup>7.</sup>  
Zum siebenden/Säger/Teicher und Gräber geben denen Einliegern gleich <sup>3. Rthlr</sup>  
Und den Viehschaz den Bauren gleich/wie im s. 13. enthalten

<sup>8.</sup>  
Achtens/ der Knechte Weiber auff dem Lande und in denen Städten geben. <sup>16. fl.</sup>  
Und wann sie Vieh haben/den Viehschaz denen Bauren gleich.

<sup>9.</sup>  
Neundtens/von einer jeden Brandtweins-Blase auf dem Lande (so einige vorhanden seyn solten) eine Lonn haltend / sie seynd zubefinden bey wem sie wollen/ oder à dato dieses Edicts beweislich außgebrochen / werden gegeben - <sup>10. Rthlr.</sup>

<sup>10.</sup>  
Zehntens/von einer jeden Kruglage auf dem Lande <sup>2. Rthl.</sup>  
Hat der Krüger Ackerwerck und Vieh/ steuret er davon wie im s. 13. denen Bauren gleich.  
Hat er noch dabeneben ein Handwerk/steuret er auch davon wie nach stehet:

<sup>11.</sup>  
Elfstens/von jedem Handwerker auf dem Lande/da welche vorhanden / werden erleget <sup>3. Rthlr.</sup>  
Doch das Ackerwerck und Vieh außgeschlossen/ davon sie wie im s. 13. denen Bauren gleich geben.

<sup>12.</sup>  
Zwölffstens/ vor einer jeden Brüg-Overre / so auff dem Lande anzutreffen <sup>8. Rthlr.</sup>

<sup>13.</sup>  
Dreyzehntens / alle so woll in Fürstl. Aemtern/ Adelichen / der Städte/Oeconomien und anderen Beislichen Güttern wohnende Bauers-Leute und Hirten: Item, Cossaten/die nicht unter 25. Scheffel Land haben/den Brackschlag mit eingeschlossen / geben vor einem Scheffel Außsaat Rostocker

Rostocker Maas/ ohne Unterscheid hartes und weiches Korn/  
und also von so viel Land zu einen Scheffel Saat Rostocker  
Maas/ es sey Brack oder nicht Brack / à Scheffel . 3. fl.

Dabeneben von einem jeden Pferde und haubt Rind-  
Bieh/ so überjährlig . 8. fl.

Für 1. Schwein/ die Sogferckel außgenommen 1. fl. 6. Pf.

Für 1. Ziege oder Boct. . . . . 10 fl.

Für 1. Hoicken . . . . . 5. fl.

Für 1. Schaff/ Hamel oder Jährling. . . . . 4. fl.

Für 1. Stock Timmen . . . . . 6. fl.

Diejenigen Bauern und Cossaten/ so weniger Land/  
als zu 25. Scheffel Aussaat Rostocker Maas haben/ den Brack-  
schlag mit eingeschlossen/ geben . . . . . 2. Rthlr.

Und dazu von dem Lande was sie haben/ von einem jeden  
Scheffel Aussaat/ Rostocker Maas. Den Brackschlag  
mit eingeschlossen . . . . . 3. fl.

Auch von jedem Haupt oder Stück Bieh denselben Bieh-  
Schaß/ den die Bauern geben.

Jetzt gedachte Bauern und Cossaten müssen von allen und  
jeden Obrigkeiten / nahmentlich / nebst Anfügung wie viel  
ein jeder derselben Aussaat hat/ specificiret werden.

Ein Hirt giebt . . . . . 1. Rthlr.

Dazu den Bieh-Schaß/ und wann er Acker hat/ giebt er  
eben so davon wie die Bauern/ und in diesem s. stehet.

14.

Zum Vierzehenden/ die Glas-Hütten-Meister geben  
von jeder Hütte . . . . . 30. Rthlr.

Und dazu den Bieh-Schaß/ wie im s. 1. die Pensionarii/  
Deren bey den Hütten arbeitende Gesellen ieder . 4. Rthlr.

Knechte und andere Arbeits-Leute dabey/ ieder . 2. Rthlr.

Und von ihrem Bieh den Bieh-Schaß (wann sie dessen  
etwas haben) wie im s. 1. die Pensionarii.

B

15

Zum Fünffzehenden / die Bott-Aschbrenner / Teerschwe-  
ler / Salpeter-sieder / Molden-und Staffholzhauer / auch  
Spohnweisser / geben ieder 2. Rthal.

Zum Sechzehenden / die Städte steuren nachstehender  
massen / so lange die gegenwärtige Reichs Hülffe dauret;  
Oder daß man nach eingekommener Steuer siehet / daß ein  
Uberschuß ist / wornach dieses proportionabiliter alsdann  
verringert werden kan: Inmittelst wird dennoch einer jeden  
Stadt von demjenigen / wie nachstehender massen gesteuert  
werden muß / der zehende Theil zu der Stadt besten / (in specie  
zu Abtragung der darauff etwa hafftenden Schulden) zu jähr-  
licher Berechnung gelassen / und Monatlich von denen zur  
Einnehmung der Consumptions-Steuer verordneten Bedien-  
ten der zehende Theil des einkommnen gegen-Quitung zu-  
rück gezahlet. Wie dann dieses auch unter andern die Ursach  
ist / daß die Steuer in befindlicher Art (quoad quantum auff die  
benandte Consumptibilia) gesetzt worden. Und sollen / damit  
die contribuirende Bürger nicht duplici onere graviret wer-  
den mögen / die etwa bey dieser oder jener Stadt (in specie  
der Stadt Güstrow) biß auhero befindliche Stadt . oder eigene  
Neben-Accise so lange und à primo Octobris cessiren als hier-  
in gesetzter Maasß von denen Consumptilibus gesteuert wird:

Alß / von einer Tonne Rommeldots oder ausländisch  
Bier 2. Rthal.

Vor eine Tonne Bier / so in dem Lande gebrauet und ander-  
wärts verfahren in die Stadt gebracht wird 16 fl.

Von jedem Scheffel Malz neuer oder Rostocker Maasß / so  
zur Mühlen gebracht und vermahlen wird 8 fl.

Vor ein Scheffel Weißen Rostocker Maasß / so zum Schar-  
ren verbacken / oder zur Haushaltung verbrauchet wird 8 fl.  
Vor

Vor ein Scheffel Malz Rostocker Maaß / so aus dem Thor  
gehet 4. fl.

Vor ein Scheffel Roden Rostocker Maaß / zum Scharren  
oder Hausbacken 4. fl.

Vor ein Scheffel Schrott. Korn Rostocker Maaß / zum  
Brandwein brennen 8. fl.

Vor ein Scheffel Mahlung. Schroot Rostocker Maaß 3. fl.

Vor einem Ochsen oder Stier zum Scharren oder Haus-  
schlachten 1 Rthal. 24. fl.

Vor eine Kuh zum Scharren oder Hauschlachten 1. Rthl.

Vor ein Schwein zum Scharren oder Hauschlachten.  
von 60. Pfund / und darüber 8. fl.

Vor ein Schwein unter 60. Pfund 4. fl.

Vor einem Kalbe zum Scharren oder Hauschlachten 8. fl.

Vor einem Hame / Schaaß oder Ziege zum Scharren oder  
Hauschlachten 4. fl.

Vor ein Lamm oder Zicklein zum Scharren oder Haus-  
schlachten 2. fl.

1. Von der Korn-Accise sind die Fürstl. Bediente und  
von Adel / Priester und Schul-bediente / so viel sie zu ihrer ei-  
genen Haushaltung gebrauchen / eximiret und befreyet / wie  
ungleichen auch wegen des Viehes / welches sie zu ihrer eige-  
nen Haushaltung schlachten lassen.

2. Das Mastungs. Schrot soll / umb es von Brand-  
weins. Schrot zu unterscheiden / von allerhand Korn gemen-  
get / und das wenigste darunter Roden und Malz seyn / und  
da jemand solte betroffen werden / solches betrüglich zum  
Brandwein-brennen gebraucht zu haben / so sol er von jedem  
Scheffel Rostocker Maaß 1. Rthal. Straffe erlegen.

3. Es soll kein Mehl / Malz und Brandweins. Schroot  
vom Lande und aussenwerts in die Stadt gebracht werden /

bey Confiscation und Arbitrar - Straffe / und da etwan die Noth erfoderte / das es aus Mangel geschehen müste / so soll solches angezeigt / und dafür die Accise erleget werden.

4. Aus der Mattkisten / vor welche 2. Schüsser zu legen / soll sonder Gegenwart des Mühlenschreibers nichts zu mahlen veräußert / oder auffgegossen werden / bevor desfalls die Accise erleget / wie dann auch der Mühlenschreiber / der den einen Schüssel in Verwahrung haben soll / dahin zu sehen hat / daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden / bey Vermeidung schwerer Straffe.

5. So soll auch weder der Müller / dessen Frau / Knecht / oder ander Befinde / seinem Eyde nach keinen / er sey eximirt oder nicht / bevor er / oder sie den Accise - Zettel empfangen / aufgießen lassen / jedes mahl bey Straffe 3. Rtl. und soll

6. Von den Mühlen - Gästen / wann sie das Korn zur Mühlen bringen / zugleich den Accis. Zettel mitbringen / oder der Confiscation des Kornes gewärtig seyn.

7. Auch soll der Müller weder von eximirten / noch anderen / ob sie gleich einen Accis. Zettel brächten / Korn zu mahlen annehmen / es sey dann in verstemelten Säcken gefasset / und also soll

8. Der Müller sein eigen zumahlendes Korn in dergleichen Säcke fassen / und vor Aufgießung solches frey gemacht haben / Würde er anders überwiesen / soll er für jeden Sch. fffel Rostocker Maß in 6. Rtblr. Straffe verfallen seyn.

9. Der Müller soll auch nicht bey Abendszeiten / oder nächtlicher Weile / ob gleich die probirte Zettel und Säcke vorhanden / Korn einnehmen oder auflassen / bey 20. Rtblr. oder nach befinden härterer Straffe / und ist dabeneben das Korn zu confisciren.

10. Es sollen auch die Einwohner in den Städten / wo keine Mühlen vorhanden seyn / Korn allemahl bey Tage nach den Mühlen bringen.

11. Die

11. Die approbirte Matten sollen ihr angeleitetes Streichholz haben / damit üblicher massen das Korn dem Raude nach abgeebnet werde / umb den Accisenden alle Beschwermiss dadurch zubenehmen.

12. Weil auch durch die vom Lande kommende Mahl-Gäste viele Unterschleiffe in den Städten vorgehen können / so sollen selbige zwar nicht auffgehalten / und von solcher Mühle abgewehnet werden / iedoch aber ist der Müller bey jeder Mühlen vor allen Unterschleiff gehalten / und sollen die Freyzettel doch ordentlich geholet und über liefert werden.

13. Die Brückaberger sollen keinen Kocken / Malz-Brandweins- oder Mast-Schrot-Korn annehmen / wiederbenfalls soll das Korn nebst der Overre confisciret / und er in 10. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

14. Es soll der Schlachter weder zum Scharn / noch Hauschlachten kein Vieh ertödtten / bevor die Accise davon entrichtet.

15. An dem Ohete / wo eigene Schlächter-Häuser vorhanden / soll der Rütermeister die Steur-Zettel in eine Büchse verwahren / da aber keine Schlächterhäuser / sollen die Zettel denen Aufsehern eingelieffert werden / die sie so fort in die darzu verordnete Büchse zu stecken haben.

16. Wan aber ein Schlachter oder Bürger vor entrichteter accise, oder auch ein eximirter vor Abhohlung eines Freyzettels etwas schlachten würde / ist solches wüthlich zu confisciren / und soll dabeneben an Straffe erlegen /

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| Für einem Ochsen                   | 8. Rthlr. |
| Für eine Kuh                       | 6. Rthlr. |
| Für ein Schwein                    | 4. Rthlr. |
| Für einen Hamel / Schaff oder Zieg | 2. Rthlr. |
| Für ein Lamm                       | 1. Rthlr. |

17. Keinem Einwohner soll erlaubet seyn / Pfundsweise von seinem

seinem geschlachteten Viehe zu verkauffen/bey arbitrar-straffe  
18 An einigen Oerthen / wo einige Dorffschufften die Ge-  
rechtigkeit haben / zu gewissen Zeiten gleichlachtetes Vieh in die  
Stadt zu bringen / geben dieselbe davon die Scharren-accise.  
19. Wer von andern Oerthen frisch Fleisch bringen läßt/  
Bezahlet vor ein jedes Pfundt . . . . . 3. Pfenn.

Damit nun vorksehender massen die Steuer ohne Unter-  
schleiff und Verkürzung derer / die darunter das ihrige con-  
tribuiren / beygebracht / und zu dieser grossen Nachtheil nicht  
ferner hin / gleich wie unverantwortlicher Weise biß anhero  
vielfältig von einigen geschehen / eine defraudation verübet  
werden möge / soll so wohl in denen Aemthern / als unter  
denen von Adel / auch Städten / eines jeden Orts Obrig-  
keit / eine diesem Edict gemässe Specification , unter ihres  
Nahmens eigenhändiger Unterschrift und Pittschafft bey  
dem hiesigen Land-Kasten in duplo einschicken / und ein  
jeder solche Specification mit nachstehendem Formular , je-  
doch nach Maßgebung der in Procemio enthaltenen declara-  
tion, eigenhändig Eydlich bestärcken :

Daß in vorgeschriebener Specification Ich so wohl  
für mich und die Meinige / als auch / daß die in dem  
Ambt N. N. Gut N. N. Stadt N. N. Dorff N. N.  
befindliche Contribuenten nach dem Einhalt des  
Steur-Edicts vom 12. Septembr. Anno 1704. rich-  
tig gesteuert / ich alles möglichsten Fleisses vorhero  
untersuchet / und nicht das geringste wissentlich  
unterschlagen habe / noch daß von denen Contribuen-  
ten etwas unterschlagen sey / vermuthete / solches  
bezeuge hiemit / so wahr mir Gott helffe und sein  
heiliges Wort.

Wie

Wie aber nach geschehener gründlicher Erlündigung und befundenem kundbahren Unvermögen und Armuth/ diejenige/ welche re verâ also beschaffen und miterable seyn/ daß sie diese Steuer nicht erlegen können / sonst aber niemand damit zu übersehen ; So wird zwar eines jeden Orts Obrigkeit überlassen / solche damit zu verschonen / jedennoch dieselbe zugleich angewiesen / daß sie die Specification derjenigen/ mit welchen dispensiret worden / in den Kasten hieselbst einlieffern/ und die Ursachen/warumb solches geschehen/ anzeigen solle.

Die Einnehmer in denen Städten aber sollen die Accise von einem jeden vortsehender massen getreulich einheben / damit niemand übersehen / und darunter keinen Unterschleiff gebrauchen: Würde demnach bey der Visitation sich befinden / daß wider den Inhalt dieses Edicts, Unsere Beamte / oder sonst jemand /wes Standes er sey / ein oder mehr seiner Einwohner / Unterthanen und anderer Contribuenten vor miserabel angegeben/und die Steuer denemselben nachgelassen/ oder nicht alles mit Warheit diesem Edict-gemäß angegeben und versteuret hätten / sollen dieselbe de suo das triplum zu erstatten gehalten/und darin ipso facto verfallen seyn/auch darauff exequiret werden. Dabeneben behalten Wir Uns vor / selbe nach Befunden mit der Straff des Meyn-eydes / oder auch ander Arbitrar- Straffe zu belegen.

Befehlen darauff allen und jeden / wie obstehet / htemit gnädigst und ernstlich / daß sie insgesambt und jeder Contribuent besonders/Unseren zum Land. Kasten hieselbst bestellten Einnehmern die obbeschriebener massen erforderete Steuer / und zwar in den Aemtern und unter denen von Adel / eines jeden Orts Obrigkeit / in gangbahrer grober Münze / benebst einer vorbesagter massen eingerichteten und eigenhändig unterschriebenen Specification gegen das Mittel / oder längst  
das

Das Ende des bevorstehenden Monats Octobris dieses 1704:  
Jahrs/ bey Straffe auff des Säumnigen Schaden und Un-  
kosten/ und ohne ferner Verwarnung ergehender Execution,  
einliefern/ die Einnehmer in den Städten aber / die Accise  
sampt einer richtigen Specification, monatlich einbringen/  
und ihnen eine Quittung darüber geben lassen sollen.

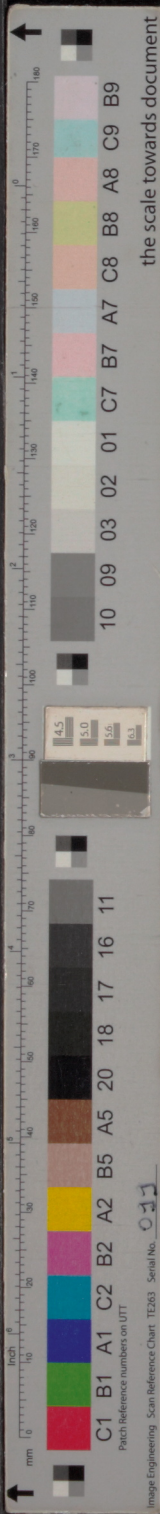
Damit nun dieser Unser Ordnung in gesetztem Termino,  
ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsambst und  
ohnfehlbar gelebet und nachgesehen werden möge; So  
haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu je-  
dermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen  
lassen wollen.

Wornach ein jeder sich gehorsambst zu richten/ und für  
Schaden und Ungelegenheit/ welche sonst auff den Fall des  
Saumnis und gebrauchten Unterschleiffs nicht aussen-  
bleiben wird/ vorzusehen hat.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Inseigel. Begeben in  
Unser Residenz - Stadt und Beslung Rostock / den 12.  
Septembris, ANNO 1704.

Friedrich Wilhelm,





the scale towards document

nach geschenehr gründlicher Erkündigung  
in kundbahren Unvermögen und Armuth/  
je re verâ also beschaffen und milerable seyn/  
teur nicht erlegen können / sonst aber nie  
zu übersehen ; So wird zwar eines jeden Ohrts  
lassen / solche damit zu verschonen / jedennoch  
angewiesen / daß sie die Specification der  
welchen dispensiret worden / in den Kasten hie-  
/ und die Uhrsachen/warumb solches gesche-  
solle.  
er in denen Städten aber sollen die Accise von  
vorstehender massen getreulich einheben / da-  
übersehen / und darunter keinen Unterschleiff  
Würde demnach bey der Visitation sich befin-  
den Einhalt dieses Edicts, Unsere Beamb-  
niemand /wes Standes er sey / ein oder mehr  
ner / Unterthanen und anderer Coatribuen-  
bel angegeben / und die Steuer denenselben nach-  
nicht alles mit Warheit diesem Edict- gemäß  
d versteuret hätten / sollen dieselbe de suo das  
hatten gehalten / und darin ipso facto verfallen  
auff exequiret werden. Dabeneben behalten  
selbe nach Befinden mit der Straff des Meyn-  
auch ander Arbitrar- Straffe zu belegen.  
darauff allen und jeden / wie obstehet / hsemit  
ernstlich / daß sie insgesambt und jeder Contri-  
er's / Unseren zum Land, Kasten hieselbst bestell-  
ern die obbeschriebener massen erforderte Steuer/  
den Aemtern und unter denen von Adel / eines  
origkeit / in gangbahrer grober Münze / benebst  
gter massen eingerichteten und eigenhändig un-  
n Specification gegen das Mittel / oder längst  
das